

BVGer E-4995/2012 vom 24. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4995_2012

FR: TAF E-4995/2012 du 24 octobre 2012

IT: TAF E-4995/2012 del 24 ottobre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerdeeingabe vom 24. September 2012 betrifft die Beschwerdeführenden sowie ihren Sohn resp. Bruder und ihre volljährige Tochter resp. Schwester, deren Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht indessen getrennt vom vorliegenden unter den Nrn. E-4996/2012 und E-4997/2012 weiterbehandelt werden.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/27 E. 2.1). Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1.1).

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden begründeten ihre Asylgesuche im Wesentlichen damit, sie seien wegen ihrer Angehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Albaner respektive Ashkali in Serbien benachteiligt worden. Am meisten Probleme habe es wegen der mit ihnen in die Schweiz eingereisten Tochter E._____ (E-4997/2012) gegeben, weil diese einen Schleier getragen habe. Zudem seien sie von Polizisten und anderen Behördenmitgliedern auf dem Markt wegen ihres albanischen Namens streng behandelt und schikaniert worden. Ferner habe die Tochter C._____ die Schule nach der vierten Klasse abgebrochen, da sie dort wegen ihrer Ethnie beschimpft worden sei und kaum Freundinnen gehabt habe. Die Vorinstanz kam in ihrer Verfügung vom 26. Januar 2012 zum Schluss, dass Serbien als verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG gelte. Den Beschwerdeführenden, die im Wesentlichen Probleme aufgrund ihrer ethnischen Minderheit vorgebracht hätten, sei es nicht gelungen, die Vermutung fehlender Verfolgung im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG zu widerlegen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden begründeten ihr Wiedererwägungsgesuch damit, sie könnten ein Beweismittel - ein Schreiben der Bürgervereinigung, bei der die Beschwerdeführenden seit 1998 Mitglied seien - beibringen, in dem bestätigt werde, dass Überfälle auf ihr Haus stattgefunden hätten. Zudem würde darin auch die Diskriminierung ihrer Tochter E._____ aus religiösen Gründen und die Misshandlungen der Tochter C._____ in der Schule bestätigt. Die Vereinigung habe bei den Behörden vergeblich um Schutz ersucht. Ferner reichten sie einen Bericht der GGUA betreffend die Situation von Rückkehrern nach Serbien und Mazedonien, ausgedruckt im August 2012, ein.

E. 6.3

Das BFM führte in seiner Verfügung vom 22. August 2012 zu Recht aus, dass die eingereichte Bestätigung und der Internetausdruck die Rechtskraft der Verfügung vom 26. Januar 2012 nicht beseitigen könnten, zumal die Bestätigung ohnehin als Gefälligkeitsschreiben bezeichnet werden muss, und sich der Inhalt des Schreibens nicht mit den Aussagen der Beschwerdeführenden deckt, hatte der Beschwerdeführer doch nie angegeben, Aktivist einer Bürgervereinigung für Ashkali gewesen zu sein und dass Überfälle auf sein Haus stattgefunden hätten. Auch wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass im Internetausdruck die allgemeine Situation - diejenige der ethnischen Minderheiten u.a. in Serbien - thematisiert werde, woraus die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten können.

E. 6.4

Indem die Beschwerdeführenden in ihrer Eingabe vom 24. September 2012 ausführen, sie seien wegen der erlittenen Diskriminierungen, welche aus ethnischen Gründen erfolgt seien, ausgereist, gelingt es ihnen nicht, die Einschätzungen der Vorinstanz bzw. des Bundesverwaltungsgerichts in seinen Urteilen vom 13. Februar 2012 und 30. Juli 2012 - welchen sich das Bundesverwaltungsgericht weiterhin anschliesst - umzustossen. Auch das Beibringen eines ärztlichen Berichts vom 12. Januar 2011, aus dem hervorgeht, dass sich der Beschwerdeführer wegen einer Verletzung - Bruch des rechten Schlüsselbeins, der laut seinen Angaben von einem Polizisten stamme, der ihn mit dem Schlagstock geschlagen habe - zum Arzt begeben habe, vermag nichts an dieser Beurteilung zu ändern. Es wird auch sonst nichts Neues oder Erhebliches vorgetragen, das zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der Wegweisung beziehungsweise des Wegweisungsvollzugs führen müsste. Bezüglich der Einschätzung der Lage von Ashkali respektive von Angehörigen einer Minderheit in Serbien kann im Übrigen auf die diesbezüglichen Erwägungen des BFM in seiner Verfügung vom 26. Januar 2012 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2012 hingewiesen werden, welche weiterhin Gültigkeit haben. Da die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nie in Frage gestellt wurde, sondern deren asylrechtliche Verfolgungsrelevanz, grenzt die Eingabe vom 9. August 2012 an eine Prozessführung, die als mutwillig bezeichnet werden könnte, was sich - sollten weitere ähnliche Eingaben gemacht werden - auf die Kosten auswirken könnte.

E. 6.5

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit zum Schluss, dass zurzeit keine gegenüber der Situation bei Eintritt der Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung vom 26. Januar 2012 entscheidrelevant veränderte Sachlage vorliegt, zumal die Beschwerdeführenden Sachumstände vorbringen, die sie bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens vor der Vorinstanz oder im Rahmen ihrer Beschwerde gegen die Verfügung in den Grundzügen

einbrachten beziehungsweise hätten einbringen können.

E. 6.6

Damit kann offen bleiben, ob die Eingabe vom 24. September 2012 vom BFM nicht an das Bundesverwaltungsgericht zur allfälligen Behandlung als Revisionsgesuch hätte weitergeleitet werden müssen, da die Tatsachen, die von den Beschwerdeführenden mit neuen Beweismitteln belegt werden sollten, bereits nicht nur Prüfungsgegenstand des vorinstanzlichen ordentlichen Verfahrens, sondern auch des bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens waren, welches mit Urteil vom 13. Februar 2012 abgeschlossen wurde. Die Frage, ob ein Beweismittel, das zwar nach einem bundesverwaltungsgerichtlichen Urteil erstellt worden ist (vorliegend das Schreiben der Organisation der Ashkali vom (...) 2012), aber Tatsachen beweisen soll, die davor ergangen sind, revisionsrechtlich durch das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ist vor diesem Gericht noch offen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, nachdem sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erwies. Die Kosten sind auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.